jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/31 95/13/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2001

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

ABGB §1175;
UStG 1972 §19 Abs1;
UStG 1972 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/13/0267 B 29. November 2000 RS 2

Stammrechtssatz

Unternehmer können auch Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130064.X02

Im RIS seit

12.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at